Januar 2010 | www.estv.admin.ch

MWST-Praxis-Info 02

Mehrwertsteuerliche Behandlung von CO_2-Emissionsrechten – Stromsparfonds Basel

Dritte, überarbeitete Ausgabe (ergänzt jene vom 24. September 2010)

Ersetzt durch die Webbasierte Publikation

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Einleitende Erläuterungen

Die vorliegende MWST-Praxis-Info enthält Informationen zur bereits publizierten MWST-Info 04 Steuerobjekt zum Thema CO_2-Abgabe und die mehrwertsteuerliche Behandlung von CO_2-Emissionsrechten (bereits publizierte Praxisänderung ab 1. Juli 2010; Ziff. 1 und 2), sowie neu zum Thema Stromsparfonds Basel (Praxisänderung rückwirkend ab 1. Januar 2010; Ziff. 3).

Inhaltsverzeichnis

1 Die CO_2-Abgabe 3
1.1 Gesetzliche Grundlage und Funktionsweise 3
1.2 Verfahren der Befreiung 3
1.3 Zuteilung und möglicher Handel mit CO_2-Emissionsrechten 4

2 Mehrwertsteuerliche Behandlung 4
2.1 Steuerbarkeit 4
2.2 Ort der Leistung 5
2.3 Steuerliche Auswirkungen bei der Rückerstattung und Verteilung der CO_2-Abgaben 5
2.4 Vorsteuerkorrektur im Zusammenhang mit der Veräusserung von CO_2-Emissionsrechten 5

3 Stromsparfonds Basel (SFB) 6
3.1 Gesetzliche Grundlage und Funktionsweise 6
3.2 Steuerliche Behandlung 6

Ersetzt durch die webbasierten Publikationen

1 Die CO_2-Abgabe

1.1 Gesetzliche Grundlage und Funktionsweise

Die Schweiz erhebt seit dem 1. Januar 2008 gestützt auf das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Reduktion des CO_2-Emissionen (CO_2-Gesetz; SR 641.71) und die Verordnung vom 8. Juni 2007 über die CO_2-Abgabe (CO_2-Verordnung; SR 641.712) eine CO_2-Abgabe. Abgabeobjekt ist die Herstellung oder Gewinnung und die Einfuhr von Kohle sowie von fossilen Brenn- und Treibstoffen nach Artikel 2 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 (MinöStG; SR 641.61), soweit diese zur energetischen Nutzung in Verkehr gebracht werden (Art. 7 Abs. 1 CO_2-Gesetz); belastet werden soll der Verbrauch dieser Brenn- und Treibstoffe. Abgabepflichtig sind namentlich die Importeure der fossilen Energieträger. Die Abgabe wird bei der Einfuhr von der Eidgenössischen Zollverwaltung erhoben (Art. 11 Abs. 2 CO_2-Gesetz i.V.m. Art. 5 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 MinöStG). Grosse oder energieintensive Unternehmen oder Gruppen von Unternehmen, die grosse Mengen von fossilem Brenn- oder Treibstoff verbrauchen oder die durch die Einführung der CO_2-Abgabe in ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt würden, werden von der Abgabe befreit, wenn sie sich dem Bund gegenüber verpflichten, die CO_2-Emissionen zu begrenzen (Art. 9 Abs. 1 und 2 CO_2-Gesetz). Die Abgabebefreiung kann demnach nicht nur von den Abgabepflichtigen, sondern auch von deren Kunden in Anspruch genommen werden; der Händler von fossilen Brennstoffen muss deshalb die überwälzte Abgabe auf seiner Rechnung ausweisen (Art. 32 Abs. 1 der CO_2-Verordnung).

1.2 Verfahren der Befreiung

Die Befreiung von der Abgabe geschieht über die Erstattung der bezahlten Abgabe (Art. 9 Abs. 5 CO_2-Gesetz); erfüllt das befreite Unternehmen indessen die ihm auferlegte Reduktionsverpflichtung nicht, muss es dem Bund die erstattete Abgabe samt Zins zurückzahlen (Art. 9 Abs. 6 CO_2-Gesetz). Unternehmen, die von der Abgabe befreit werden wollen, müssen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) einen Vorschlag zur Emissionsbegrenzung einreichen (Art. 5 CO_2-Verordnung); das Amt prüft den Vorschlag und entscheidet durch Verfügung über die Abgabebefreiung (Art. 10 CO_2-Verordnung).

Ersetzt durch die webbasierten Publikationen

1.3 Zuteilung und möglicher Handel mit CO_2-Emissionsrechten

Das Vorgehen zur Ermittlung der Zielerreichung gestaltet sich wie folgt: Das BAFU teilt dem Unternehmen jährlich im Umfang des festgelegten, reduzierten CO_2-Ausstosses (= Frachtziel) Emissionsrechte zu, wobei 1 Emissionsrecht einer Tonne CO_2 entspricht; die Zuteilung geschieht durch einen entsprechenden Eintrag in dem durch das BAFU geführten elektronischen Emissionshandelsregister (Art. 12 Abs. 1 und 2 CO_2-Verordnung). Das Unternehmen muss die Emissionsrechte im Umfang der ausgewiesenen beziehungsweise effektiven Emissionen entwerten (Art. 12 Abs. 3 CO_2-Verordnung). Liegen diese unterhalb des Frachtzieles, so kann das Unternehmen die entsprechenden Rechte entweder für künftige Jahre zurückhalten oder auf dem Markt veräussern, da die Emissionsrechte frei handelbar sind (Art. 6 Abs. 1 der Verordnung des UVEK vom 27. September 2007 über das nationale Emissionshandelsregister; SR 641.712.2). Ist der Ausstoss höher als das Frachtziel, und will das Unternehmen nicht die mit der Zielverfehlung verbundene Rückabwicklung der Abgabebefreiung auf sich nehmen, bleibt ihm nichts anderes übrig, als auf dem Markt im Umfang des verfehlten Ziels Emissionsrechte zuzukaufen und diese dann beim BAFU entwerten zu lassen. Die Emissionsrechte können in begrenztem Umfang auch aus dem Ausland zugekauft werden (Art. 3 und 5 der Verordnung vom 22. Juni 2005 über die Anrechnung der im Ausland erzielten Emissionsverminderungen [CO_2-Anrechnungsverordnung; SR 641.711]).

2 Mehrwertsteuerliche Behandlung

2.1 Steuerbarkeit

Die ESTV betrachtete die Veräusserung von Emissionsrechten bis zum 30. Juni 2010 als steuerbaren Vorgang; sie gibt jedoch diese Praxis gestützt auf die jüngste Rechtsentwicklung in der Europäischen Union (EU) und diversen EU-Ländern per **1. Juli 2010** auf. Ab diesem Datum gilt die folgende Rechtslage: Der **Handel mit CO_2-Emissionsrechten** ist nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG; SR 641.20) **von der Steuer ausgenommen**; dies unabhängig davon, ob für solche Rechte Zertifikate ausgegeben werden, oder ob sie ausschliesslich amtlich registriert sind.

Ersetzt durch die webbasierten Publikationen

Die neue Praxis findet nur auf solche Fälle rückwirkend Anwendung, in welchen am 1. Juli 2010 bei der ESTV ein Verfahren oder eine schriftliche Anfrage aus der rückliegenden Zeit pendent ist.

Die Zuteilung von Emissionsrechten durch ein Gemeinwesen unterliegt als hoheitliches Handeln nach wie vor nicht der Steuer.

2.2 Ort der Leistung

Für die Übertragung von Emissionsrechten gilt unverändert das Empfängerortsprinzip (Art. 8 Abs. 1 MWSTG und MWST-Info Ort der Leistungserbringung). Der entsprechende Umsatz wird demzufolge an demjenigen Ort getätigt, an dem der Empfänger oder die Empfängerin der Dienstleistung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort seines oder ihres üblichen Aufenthaltes.

2.3 Steuerliche Auswirkungen bei der Rückerstattung und Verteilung der CO_2-Abgaben

Nebst der Rückerstattung hat auch die Verteilung des Abgabeertrages an Bevölkerung und Wirtschaft gemäss Artikel 10 Absatz 2 CO_2-Gesetz beim empfangenden steuerpflichtigen Unternehmen **keine mehrwertsteuerlichen Folgen**; so stellen die Rückerstattung und Verteilung weder steuerbares Entgelt dar, noch führen sie zu einer Vorsteuerkürzung.

2.4 Vorsteuerkorrektur im Zusammenhang mit der Veräusserung von CO_2-Emissionsrechten

Unternehmen, welche Emissionsrechte auf dem Markt veräussern, erzielen mit dieser Tätigkeit Leistungen, welche von der Steuer ausgenommen sind. Diese Leistungen berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug, so dass bei der Verwendung der Verwaltungsinfrastruktur eine gemischte Verwendung vorliegt. Im Sinne einer annäherungsweisen Ermittlung kann die Vorsteuerkorrektur für die Benutzung der Verwaltungsinfrastruktur mit 0,02 % auf dem mit diesen Rechten erzielten Umsatz vorgenommen werden; alternativ kann die Korrektur auch effektiv ermittelt werden.

Ersetzt durch die webbasierten Publikationen

3 Stromsparfonds Basel (SFB)

3.1 Gesetzliche Grundlage und Funktionsweise

Gestützt auf das kantonale Energiegesetz vom 9. September 1998 und auf die kantonale Verordnung vom 11. Mai 1999 zur Lenkungsabgabe und zum Strompreis-Bonus wird im Halbkanton Basel-Stadt auf Strom eine Lenkungsabgabe mit der Stromrechnung erhoben. Die Einnahmen aus der Lenkungsabgabe fliessen in den SFB. Der Gesamtertrag, der während eines Jahres gesammelt wurde, wird im folgenden Jahr als Bonus an die Bevölkerung und an die Unternehmen von Basel-Stadt ausbezahlt.

3.2 Steuerliche Behandlung

Die Rückzahlungen aus dem SFB werden analog der Ausschüttungen aus der CO_2-Abgabe behandelt. Die Ausschüttungen des Abgabeertrages an die Bevölkerung und an die Unternehmen von Basel-Stadt haben beim empfangenden steuerpflichtigen Unternehmen **keine mehrwertsteuerlichen Folgen**; sie stellen weder steuerbares Entgelt dar, noch führen sie zu einer Vorsteuerkürzung.

Ersetzt durch webbasierten Publikationen

© Herausgegeben von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV, Bern
September 2012

605.535.02 D